

Landschaft und Flurbereinigung – Widerspruch oder Synthese ?

Von JOSEF SCHNEEBERGER, Würzburg *)

Im Hinblick auf das europäische Naturschutzjahr 1970 kommt dem Thema „Landschaft und Flurbereinigung“ besonderes Interesse zu.

Aus dem Unterthema könnte man eine Antwort darüber erwarten, ob Landwirtschaft und Flurbereinigung ein Widerspruch oder Synthese ist oder bisher war. Zu einer solchen Antwort fühle ich mich als Leiter einer Flurbereinigungsdirektion nicht objektiv genug. Ich sehe nämlich schon in der Berufswahl eines Flurbereinigungsingenieurs eine Synthese von Landschaft und Flurbereinigung; in der Regel ist ja eine besondere Verbundenheit und Liebe zur freien Natur, zur Landschaft ausschlaggebend, wenn sich ein junger Mann für diesen Beruf entscheidet, nicht die Lust, die Landschaft zu zerstören. Er ist guten Willens, einen Beitrag zur Erhaltung unserer Landschaft zu leisten.

Die Antwort auf die Frage „Widerspruch oder Synthese?“ könnte außerdem nur das Ergebnis einer umfangreichen Forschungsarbeit sein. Ich hatte dazu weder die Zeit noch die Absicht, mich in aller Gründlichkeit damit auseinander zu setzen. Wem sollte dies auch nützen? Wichtiger halte ich es aber, immer wieder nach Wegen und Methoden zu suchen, um eine Synthese von Landschaft und Flurbereinigung zu erzielen. Synthese ist für mich kein Zustand, sondern ein Geschehen, das immer wieder neu anzustreben ist.

Ich will deshalb mit nachstehenden Ausführungen versuchen, Brücken zu bauen zwischen Naturschutz und Flurbereinigung, um durch eine gemeinsame Aktion aller, die sich für die Erhaltung unserer Umwelt verantwortlich fühlen, Neuordnungslösungen im Flurbereinigungsverfahren zu erzielen, die mit den Erfordernissen der Landschaftserhaltung und -gestaltung in Einklang stehen.

Gegenseitiges Verständnis ist notwendig

Eine gemeinsame Aktion setzt gegenseitiges Verständnis voraus. Der Flurbereinigungsingenieur muß wissen, daß die Landschaft, wie DR. H. OFFNER es formulierte, „kein Ausbeutungsobjekt ist, sondern ein Subjekt, das uns

*) Vortrag von Dipl.-Ing. J. SCHNEEBERGER, Leiter der Flurbereinigungsdirektion Würzburg, vor dem Naturwissenschaftlichen Verein am 27. Februar 1970.

nützt und reicher macht, wenn wir in einer guten Beziehung zu ihm stehen“.

Die Wissenschaft bezeichnet als „Landschaft“ *einen Bereich der Erdoberfläche, der durch die darin wirkenden Faktoren* (Morphologie, Flora, Fauna, Besiedlung und sonstiges Wirken der Menschen) *geprägt wurde und sich durch seinen „Totalcharakter“ (ALEXANDER VON HUMBOLDT) von anderen Bereichen unterscheidet.*

Wichtig erscheint mir bei unserem Thema auch der Hinweis, daß in einer gesunden Landschaft ein sich selbst regulierendes Gleichgewicht besteht, das bei Eingriffen gestört werden kann.

Umgekehrt muß man aber auch zugeben, daß Landschaft kein Urzustand und auch kein Endzustand ist, sondern das Resultat einer längeren Entwicklung, die weiter geht. Der Mensch hat schon immer für sich das Recht beansprucht, die Landschaft für seine Bedürfnisse zu verändern. Der Verfasser des Buches „Genesis“ verkündet uns sogar als göttlichen Auftrag: „Erfüllet die Erde und *macht sie euch untertan*“.

Von diesem Auftrag hat der Mensch, wie wir alle wissen, sehr regen Gebrauch gemacht, so daß allmählich eine sorgenerregende Situation entsteht und sich die Frage nach den Grenzen der Belastbarkeit des Naturhaushaltes unserer Landschaften stellt. Die Bayer. Staatszeitung brachte vor kurzem bei ihrem Hinweis auf das europäische Naturschutzjahr alarmierende Zahlen: Von 14 Mio. cbm Abwasser bleiben 26 % ungereinigt, 40 % werden nicht ausreichend geklärt. Alljährlich wird die Luft in Westdeutschland mit 2½ Mio. Tonnen Staub, 5 Mio. Tonnen Schwefeldioxyd und 6 Mio. Tonnen Kohlenmonoxyd verpestet. Jahr für Jahr belasten 200 Mio. cbm Abfallstoffe, Müll und Unrat unsere heimatliche Landschaft.

In der Empfehlung des Beirats für Raumordnung beim Bundesministerium des Innern über „die Entwicklung des ländlichen Raumes“ ist zu lesen, daß die landschaftliche Nutzfläche von 1949 bis 1966 um rund 545 000 ha, das sind über 4 %, zurückgegangen ist. 1965 gingen im Durchschnitt täglich ca. 112 ha der Landwirtschaft verloren.

Zu diesen Eingriffen kommt noch ein gewaltiger Umbau der Landschaft im Zuge der Umstrukturierung unserer Landwirtschaft. Ich meine damit den großräumigen Einsatz der Flurbereinigung.

Begriff und Notwendigkeit der Flurbereinigung

Es scheint mir wichtig, daß wir uns hier zunächst die Frage nach dem Begriff und der Notwendigkeit der Flurbereinigung stellen. Die Flurbereinigung wird ganz allgemein als Ordnungsaufgabe verstanden. Man spricht heute von Flurbereinigung auch im übertragenen Sinne z. B. „Flurbereinigung in der Gesetzgebung“, „kommunale Flurbereinigung“, mit dem neuen Weingesetz „Flurbereinigung der Lagebezeichnungen“ u. a., und hat dabei die Vorstellung, daß hier vor allem „aufgeräumt“ und „ausgeräumt“ wird. Das nun auf die Landschaft übertragen, muß selbstverständlich den

heftigsten Protest und die radikale Ablehnung der Flurbereinigung durch alle heraufbeschwören, die Wert darauf legen, daß unsere Landschaft nachhaltig leistungsfähig, biologisch gesund, schön und mannigfaltig bleibt. Ich sagte „unsere Landschaft“ und möchte damit ausdrücken, daß auch ich mich für die Erhaltung der Landschaft einsetze und eine „Ausräumflurbereinigung“ entschieden ablehne.

Wir stellen uns die Frage: Was ist die Flurbereinigung? Nach dem geltenden Bundesflurbereinigungsgesetz (FlurbG) vom 14. Juli 1953 ist *die Flurbereinigung eine Maßnahme zur Förderung der landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Erzeugung und der allgemeinen Landeskultur*. Zu diesem Zwecke kann zersplitterter und unwirtschaftlich geformter ländlicher Grundbesitz nach neuzeitlichen betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten zusammengelegt, wirtschaftlich gestaltet und durch andere landeskulturelle Maßnahmen verbessert werden (§ 1 FlurbG). Die Förderung der landwirtschaftlichen Erzeugung als Ziel der Flurbereinigung führt, einseitig ausgelegt, leider auch zu Mißverständnissen vor allem dann, wenn man das in einem Zusammenhang mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft bringt. Warum die Erzeugung fördern, wenn sowieso zuviel erzeugt wird? Als unmißverständlichen Angriff auf die Flurbereinigung konnte man vor nicht allzu langer Zeit in der Bayer. Staatszeitung lesen, daß die Landwirtschaft in panischer Angst vor einer in der EWG zu erwartenden Konkurrenz die Fluren von jedem Gehölz entblöse und um jeden Preis Anbauflächen zu gewinnen versuche.

Die Dinge liegen in Wirklichkeit doch anders. Zum gemeinsamen Verständnis darf ich daher kurz die wahren Gründe aufzeigen, warum in der heutigen Zeit die Neuordnung des ländlichen Raums im Flurbereinigungsverfahren notwendig geworden ist. Es geht ganz nüchtern um die Anpassung der Landwirtschaft an die übrige volkswirtschaftlichen Entwicklung. Diese Anpassung wäre auch ohne die EWG auf uns zugekommen; vielleicht wäre ohne sie ein längerer Zeitraum für die Umstellung zur Verfügung gestanden.

Was hat sich nun geändert und an welche andere Situation muß sich die Landwirtschaft anpassen?

Im Zuge der Vollbeschäftigung in der Wirtschaft sind die landwirtschaftlichen Arbeitslöhne wesentlich stärker angestiegen als die übrigen Produktionsfaktoren. Die menschliche Arbeitskraft muß daher sparsam und rationell eingesetzt werden. Die Arbeitsproduktivität wird zum wirkungsvollsten Faktor der Rentabilität. Die Landwirtschaft mußte sich mechanisieren. Aus dem einst arbeitsintensiven Wirtschaftsteil wurde ein kapitalintensiver. Dieser Umstellungsprozeß verlangt aber notgedrungen eine Flurordnung, die sich für die Mechanisierung eignet. Dies gilt uneingeschränkt auch für den Weinbau, weil dort die Erzeugung bisher noch arbeitsintensiver war und demzufolge die Mechanisierung noch dringender ist.

Die bisherige Flureinteilung war offensichtlich vom Zugtier ergangen, so-

mit naturnah und sinnvoll. An die Größe der Parzellen stellte man keine besonderen Ansprüche, da die Tageskapazität der Zugtiere eben ein Morgen bzw. ein Tagwerk war. Die Flureinteilung war auch bestimmend für die Gestaltelemente der bisherigen Kulturlandschaft, für Feldraine, Flurhecken, Büsche u. a. Diese Gestaltelemente befinden sich an den Grundstücksgrenzen, nicht inmitten der bewirtschafteten Äcker. Meist ging es wohl so vor sich, daß die Bauern Verwitterungsgestein gelesen und längs der Grenzen gelagert haben. Die Steinriegel wurden dann von Hecken und Sträuchern überwachsen.

Die Entstehung der Weinbergslandschaft hat Frau H. AUVERA in ihrem Aufsatz „Die Rebhügel des mittleren Maingebietes, ihre Flora und Fauna“ (1966) sehr schön beschrieben. Die Weinberge mußte man zur Vermeidung von Bodenabschwemmungen und zur leichteren Bearbeitung terrassieren. Durch die Urbarmachung fiel genügend Steinmaterial an, „so daß die vielen Stütz- und Trennmauern aus gebietseigenem Material erstellt werden konnten, die sich störungsfrei der Landschaft eingliederten“.

Für die moderne Landwirtschaft, die, wie es vor kurzem in einer Landfunksendung hieß, mit sehr spitzem Bleistift rechnen — also scharf kalkulieren — muß, ist die alte Flureinteilung eine Zwangsjacke, aus der sie ausbrechen muß, wenn sie nicht darin zugrunde gehen will. Das ist eine ganz nüchterne Tatsache, mit der wir uns im Interesse der weiteren Existenz unserer Landwirtschaft auseinandersetzen haben, bei aller Liebe zum bisherigen gewohnten Landschaftsbild, das uns vielleicht gerade deshalb harmonisch erscheint, weil wir mit ihm vertraut geworden sind.

Wir wissen, daß sich der einzelne Grundeigentümer wegen der Eigentumsrechte nicht aus der bisherigen Flurverfassung befreien kann. Der Gesetzgeber gab ihm hierfür die Flurbereinigung. Sie hat die Fluranlagen neu einzuteilen und mit brauchbaren Wirtschaftswegen zu erschließen. Alte Grenzen verschwinden und mit ihnen leider auch manche Raine und Hecken. Die Abgrenzung zwischen Feld und Wald muß im Interesse einer vernünftigen Bewirtschaftung neu festgelegt werden. Um große Flächen einheitlich bewirtschaften zu können, müssen auch Planierungen und Bodenverbesserungen vorgenommen werden. Dabei geht es, das muß immer wieder betont werden, *nicht um eine Steigerung der Produktion*, sondern darum, die Voraussetzungen für eine sinnvolle Mechanisierung zu schaffen, um durch sie die *Arbeitsproduktivität und den Reingewinn in der Landwirtschaft* zu erhöhen. Wir wissen auch, daß die Mechanisierung die Gefahr einer übermäßigen Kapitalbelastung in sich birgt, der nur durch die Entwicklung größerer Betriebseinheiten oder durch Partnerschaft zwischen den Betrieben begegnet werden kann.

Eine weitere Anpassung der Landwirtschaft erfordern die geänderten Verbraucheransprüche. Der verstärkte Fleischverbrauch und Eierverzehr rücken die Veredelungswirtschaft in den Vordergrund; was Acker und Wiese einbringen, wird auf dem Hof und im Stall verarbeitet. Das erfordert wie-

derum eine Mechanisierung der Innenwirtschaft. Bei den beengten Dorflagen sind hierfür jedoch meistens die Voraussetzungen nicht gegeben. Es ist daher auch nicht vermeidbar, im Wege der Aussiedlung neue Höfe zu bauen und auf diese Weise die Bewirtschaftung der Flur zu sichern.

Um das Anpassungsproblem noch klarer aufzuzeigen, darf ich einige Zahlen für das Bundesgebiet bringen:

Von 1950/51 bis 1967/68 ist der Besatz an Vollarbeitskräften je 100 ha von 29,0 auf 13,7 zurückgegangen; 1950 bearbeitete eine Vollarbeitskraft 3,4 ha und 1968 7,3 ha.

Insgesamt waren 1951/52 3,74 Mio. Vollarbeitskräfte in der Landwirtschaft beschäftigt — 1967/68 nurmehr 1,73 Mio. Im gleichen Zeitraum erhöhte sich die Zahl der Industriebeschäftigten von 5,50 Mio. auf 7,84 Mio.

Prof. WEINSCHENK erklärte am 29. Januar d. J. in den Hutten-Sälen, daß Ende dieses Jahrzehnts weniger als 500 000 hauptberufliche männliche Landwirte in der Bundesrepublik tätig sein werden. Dies entspreche dem Personalstand von Bundesbahn oder Bundespost.

Wir hatten 1968 rd. 1 Mio. Jungpferde weniger, dafür rd. 1,2 Mio. Schlepper mehr als 1948.

1952 wurden von 4,7 Mio. ha Getreideanbaufläche 58 000 ha = 1,2 % im Mähdrusch geerntet. 1966 waren von 4,9 Mio. Getreideanbauflächen 3,5 Mio. ha = 71 % Mähdruschflächen. 1952 gab es 1400 und 1966 140 000 Mähdrescher.

Gegenüber den Verhältnissen der Jahre 1935/38 hat heute der Verbrauch zugenommen bei Quark um 322 %, bei Geflügel um 318 %, bei Eiern und Eiprodukten um 97 %; Abnahmen gab es im gleichen Zeitraum bei Roggenmehl um 65 %, bei Kartoffeln um 38 %. Daraus ersieht man deutlich, daß eine Anpassung und somit die Flurbereinigung notwendig ist.

Da die Anpassung nicht allein durch agrarische Maßnahmen möglich ist, mußte sich die Flurbereinigung in ihrer Zielsetzung wandeln. DR. QUADFLIEG, ein Jurist des Bundeslandwirtschaftsministeriums schrieb kürzlich in einem Geleitwort: „Die Flurbereinigung wird seit langem nicht mehr nur als landeskulturelle Aufgabe begriffen. Sie hat den Bereich bloßer Agrarordnung verlassen und darf inzwischen als Instrument praktischer Raumordnung verstanden werden. Flurbereinigung ist daher auch keine landwirtschaftliche Fachplanung mehr, sondern wesentlicher Teil einer umfassenden ländlichen Raumplanung, weil sie auch außerlandwirtschaftliche Planungen, nicht selten sogar Bauleitplanungen einschließt“. Damit ist der moderne Begriff der Flurbereinigung m. E. sehr gut definiert.

Die Flurbereinigung ist eine Gemeinschaftsaufgabe!

Die Flurbereinigung, verstanden als Instrument praktischer Raumordnung, ist eine komplexe Aufgabe, die nicht von einer Behörde im Alleingang gelöst werden kann. Auch hier gilt, daß man gar nicht weiß, wie falsch man denkt, solange man alleine denkt.

Als Leiter einer Flurbereinigungsdirektion wünsche und bejahe ich daher voll und ganz die im Flurbereinigungsgesetz und im Raumordnungsgesetz

geforderte Zusammenarbeit und Abstimmung mit allen Fachbehörden und Fachleuten. Der ganze Verfahrensrhythmus einer Flurbereinigung ist danach ausgerichtet.

Als erstes wird die Flurbereinigung heutzutage nicht mehr in einzelnen Gemeinden eingeleitet sondern in größeren Verfahrensgruppen. Für die Abgrenzung dieser größeren Neuordnungsräume sind die gegenseitigen Beziehungen und Verflechtungen der Bevölkerung entscheidend. Als ideale Lösung wird das Gebiet eines zentralen Ortes und dessen Verflechtungsbereich gesehen. Nach einer interministeriellen Entschließung nennen wir diese Bezugseinheit für die Neuordnung im Flurbereinigungsverfahren den „ländlichen Nahbereich“. In diesem größeren Raum können beispielsweise die wasserwirtschaftlichen Maßnahmen, deren Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit besser beurteilt werden. Auch für den Landschaftsplan ist es günstiger, wenn ein größerer Landschaftsraum mit gleichen oder ähnlichen klimatologischen und hydrologischen Verhältnissen erfaßt werden kann. Andere sehen das allerdings anders und befürchten, daß Großraumflurbereinigung eben zu Großkahlschlägen führt.

Damit die Zusammenarbeit von allem Anfang an sichergestellt ist, werden die Neuordnungsräume in alljährlich wiederkehrenden Arbeitsprogramm-Besprechungen unter dem Vorsitz des Herrn Regierungspräsidenten oder seines Vertreters gemeinsam mit den zuständigen Fachreferenten 4 bis 5 Jahr vor der Einleitung der Flurbereinigung ausgewählt. In der einschlägigen interministeriellen Entschließung ist festgelegt, daß auch der Leiter des Fachbereiches „Landschaftspflege“ an dieser Besprechung teilnimmt.

Jede Ordnungsmaßnahme setzt eine Untersuchung oder Bestandsaufnahme in dem betreffenden Raum und eine Diagnose voraus. Es wird daher für den ausgewählten Nahbereich eine Vorplanung erstellt, mit der Aufgabe, ein Gutachten zu fertigen, das über den Zustand und die Entwicklungstendenzen des Untersuchungsraumes Aufschluß gibt und hieraus Folgerungen zieht. Das Gutachten hat auch darzulegen, wie in einer Neuordnung die Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung berücksichtigt werden sollen. Sowohl im Bundesraumordnungsgesetz als auch im jüngst erschienenen Landesplanungsgesetz ist allen Akteuren im ländlichen Raum aufgetragen, für die Erhaltung, den Schutz und die Pflege der Landschaft, für die Erhaltung des Gleichgewichtes des Naturhaushaltes sowie für die Sicherung und Gestaltung von Erholungsgebieten zu sorgen. Das erwähnte Gutachten muß sich daher auch mit diesem Sachkomplex befassen und hierfür Entscheidungshilfen für die kommende Neuordnung bieten.

Träger der eigentlichen Neuordnung des Flurbereinigungsgebietes ist die Teilnehnergemeinschaft, eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, zu der die am Verfahren beteiligten Grundeigentümer zusammengeschlossen sind. Ihr Vorstand, dessen Vorsitzender ein Beamter der Flurbereinigungs-direktion ist, trifft beschlußmäßig alle rechtserheblichen Entscheidungen im Zuge der Neugestaltung und bekam insoweit vom Gesetzgeber behördliche

Funktion übertragen. Das mag zunächst negativ erscheinen, weil nicht immer erwartet werden kann, daß dieser Vorstand im Interesse der Allgemeinheit den Erfordernissen des Natur- und Landschaftsschutzes Rechnung trägt. In der Praxis ist jedoch diese demokratische Organisation in der Flurbereinigung, die der Zuständigkeit in der Bauleitplanung ähnelt, unbedenklich, weil das Flurbereinigungsverfahren von der Flurbereinigungs-direktion geleitet wird und diese das Recht hat, dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft Weisungen zu geben.

In dieser Hinsicht berechtigt und verpflichtet das Flurbereinigungs-gesetz die Flurbereinigungs-direktion, im Benehmen mit den beteiligten Behörden und Organisa-tionen allgemeine Grundsätze für die Neugestaltung des Flurbereinigungs-gebiets aufzustellen. Die beteiligten Behörden und Organisationen sind also berechtigt, einen Rahmen zu geben, in dem sich der örtliche Vorstand zu bewegen hat. Der Gesetzgeber hat hierbei die Landschaftspflege eigens angesprochen: „Vorplanungen der Landschaftspflege sind in dem möglichen Umfange zu berücksichtigen.“

Es geht bei diesen Verhandlungen zur Aufstellung allgemeiner Grundsätze zur Neugestaltung des Flurbereinigungs-gebiets, die wir auch „Grundsatztermin“ nennen, der Teilnehmergeinschaft auch hinsichtlich des Landschaftsschutzes und der Landschaftspflege einen vernünftigen und zumutbaren Rahmen zu geben, in dem dann der Vorstand der Teilnehmergeinschaft seinen Wege- und Gewässerplan und den Landschaftsplan aufzustellen hat.

Die allgemeinen Richtlinien für den Naturschutz und die Landschafts-gestaltung beim Entwurf des Wege- und Gewässerplans und des Land-schaftsplans stammen aus dem Jahr 1951; sie sind aber auch heute noch aktuell. Im einzelnen ist darin folgendes angeordnet:

1. Bestehende Windschutzhecken, Feldgehölze, Baumgruppen, Baumreihen und Einzelbäume dürfen nur beseitigt oder verändert werden, wenn anders Zweck und Ziel der Flurbereinigung und Melioration nicht erreicht werden könnten.

Für Neupflanzungen ist je nach dem örtlichen Bedürfnis und im Rahmen der gegenseitig abzuwägenden Erfordernisse zu sorgen.

2. Die Linienführung der Hauptwege soll sich gut dem Gelände anpassen und den Baum- und Strauchbewuchs der Ränder des alten Weges — wenigstens auf einer Seite — verwerten. Für neue Wege sind lange, gerade Strecken nach Möglichkeit zu vermeiden. Leichte Knicke an den Eck-punkten der Gewannen oder sanfte Kurven, wo dies die zweckmäßige Feld-bestellung zuläßt, verschönern das Landschaftsbild.

3. Bei der Regelung der Wasserläufe soll mit der Linienführung nicht ohne zwingenden Grund zu sehr vom Verlauf der alten Bäche und Gräben abgewichen werden. Eine Vergrößerung des Querschnitts unter Beibehaltung des einen Ufers mit dessen Bewuchs kann meist eine gute Lösung bringen. Inseln und deren Bewuchs sind nach Möglichkeit zu erhalten.

Neue Wasserläufe sind grundsätzlich an der tiefsten Stelle der Talsohle zu

führen, wobei lange gerade Strecken vermieden, vielmehr sanfte Krümmungen angestrebt werden müssen.

4. Uferbefestigungen sind möglichst natürlich zu gestalten. Rasen sowie Strauchwerkbündel und Bruchsteine verdienen stets den Vorzug vor Beton und Eisenbeton.

Auch für Brücken, Stützmauern u. a. sind möglichst bodenständige Baustoffe zu verwenden.

5. Vor einer beabsichtigten Senkung des Grundwasserstandes sind mit größter Vorsicht und Umsicht voraussichtliche Wirkungen auf das umliegende Kulturland sowie auf in der Nähe befindliche Naturschutzgebiete und geschützte Landschaftsteile zu erwägen. In allen Fällen sind Rückstauvorrichtungen und Bewässerungseinrichtungen vorzusehen.

6. Stehende Gewässer — Altwässer, Teiche, Weiher, Tümpel und Kleinmoore — sind im weitesten Maße zu erhalten. Soweit notwendig, sind ihre Ränder mit Busch- und Baumgruppen zu bepflanzen.

Der Vorstand der Teilnehmergemeinschaft muß den Wege- und Gewässerplan und den Landschaftsplan vor der Feststellung durch die Flurbereinigungsdirektion mit den beteiligten Behörden erörtern. Bei diesem „Behördentermin“ kommen wiederum alle zusammen, die vorher im Grundsatztermin bei der Aufstellung der allgemeinen Grundsätze für die Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes mitgewirkt haben. Sie können sich nunmehr informieren, wie ihre Wünsche und Anträge im Entwurf des Wege- und Gewässerplans und des Landschaftsplans berücksichtigt wurden. Es besteht Gelegenheit, Differenzen auszuräumen, letzte Abstimmungen zu treffen und, wenn in einzelnen Fragen keine Einigung erzielbar ist, die Entscheidung der Flurbereinigungsdirektion herbeizuführen.

Wenn die letzten Meinungsverschiedenheiten ausgeräumt sind, oder hierüber entschieden ist, stellt die Flurbereinigungsdirektion den Plan fest und gibt ihn zur Ausführung frei. Der Vorstand der Teilnehmergemeinschaft ist bei seinen weiteren Arbeiten an diesen Plan gebunden.

Mitwirkung der Fachleute des Naturschutzes und der Landschaftspflege

In den „Grünen Heften“ des Naturschutzvereins konnte man lesen: „Behörden, die auftragsgemäß in gewaltigem Umfang unsere Landschaft umgestalten, müssen es sich gefallen lassen, daß man ihnen dreinredet“. Gerade das wünschen und erbitten wir. Der gemeinsamen Sache kann es aber nur dann dienen, wenn das zur richtigen Zeit geschieht. Nach der geltenden Ministerialentschließung zur Landschaftspflege im Rahmen agrarstruktureller Maßnahmen sind unsere behördlichen Partner die Landesanstalt für Bodenkultur, Pflanzenbau und Pflanzenschutz mit ihren Bodenkulturstellen, das Landwirtschaftsamt, die Wasserwirtschaftsverwaltung und die Forstbehörden. Selbstverständlich werden die untere Naturschutzbehörde und der Naturschutzbeauftragte am Verfahren beteiligt.

Die Frage ist nun, wann und wie die Mitarbeit möglich ist. Zuerst wäre es wichtig, das erwähnte Vorplanungsgutachten für den Nahbereich gründlich daraufhin zu prüfen, welche Aussagen zur Landschaftspflege gemacht wurden. Es findet nämlich ein Behördentermin statt zur Feststellung, ob das Gutachten den gestellten Anforderungen entspricht. Bei diesem Termin kann jeder für sein Ressort Ergänzungsanforderungen stellen. So können auch in Fragen der Landschaftspflege und des Naturschutzes von vorneherein die Weichen richtig gestellt werden.

Mit der Anordnung der Flurbereinigung wird die im Flurbereinigungsgesetz vorgesehene vorsorgliche Inschutznahme aller natürlichen Bestände der Landschaft wirksam. Obstbäume, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze u. a. Holzpflanzungen dürfen dann nur in Ausnahmefällen mit besonderer Zustimmung der Flurbereinigungsdirektion beseitigt werden. Die Nichtbeachtung dieser Vorschrift kann mit einer Geldbuße geahndet werden, außerdem kann die Flurbereinigungsdirektion Ersatzpflanzungen auf Kosten des Veranlassers anordnen.

Wir wissen, daß diese Inschutznahme Unvernünftige nicht daran hindert, Uferholz und andere Bäume zu entfernen, weil eben Flurbereinigung ist und weil man einem möglichen Besitznachfolger dies Holz nicht vergönnt. Obwohl heute das Brennholz nicht mehr die Bedeutung hat wie früher, ist diese Unsitte noch nicht ausgestorben. Leider werden die Übeltäter in der Regel nicht angezeigt, sondern die Flurbereinigung schlechthin zum Sündenbock gemacht. Wir würden es begrüßen, wenn einmal von einem Naturschutzbeauftragten anstatt der pauschalen Kritik eine handfeste Anzeige käme.

Eminent wichtig halte ich dann die Mitwirkung beim Grundsatztermin nach § 38 FlurbG. Wir erwarten uns hier konkrete Vorschläge und Anregungen. Mit allgemeinen Formulierungen, die für jede x-beliebige Gemarkung zutreffend sind, ist nicht gedient. Hier geht es konkret um all das, was im Zuge der Flurbereinigung speziell in der Gemeinde A-Dorf im Interesse der Gesunderhaltung der dortigen Landschaft getan und unterlassen werden sollte. Selbstverständlich müssen hierbei auch die Interessen der Bauern im Hinblick auf die notwendige Mechanisierung berücksichtigt werden. Die Mechanisierung ist nun einmal, wie ich schon ausführte, eine Existenzfrage für die Landwirtschaft. Wer heute befestigte Wirtschaftswege in der Landschaft als „häßliche Asphaltbänder“ ablehnt, ist gegen die landwirtschaftliche Nutzung des Grund und Bodens, weil für den Maschineneinsatz ein ausgebautes Wegenetz eine unabdingbare Voraussetzung ist. Das Pferdegespann und der eisenbereifte Wagen hatten dies früher nicht nötig. Wer heute die alten, zweifellos harmonischen Weinbergslandschaften unverändert erhalten will, spricht leider das Todesurteil über den Weinbau, denn ohne Mechanisierung ist auch hier das sichere Ende abzusehen. Kürzlich erzählte man mir, daß man bis in die Türkei gehen müsse, um Arbeiter für seinen Weinberg zu finden!

Sollen wir diese Entwicklung bedauern oder sollen wir froh sein, daß wir nicht mehr „im Schweiß unseres Angesichtes“ unser Brot verdienen müssen?

Die Mitwirkung beim Grundsatztermin, um wieder darauf zurückzukommen, setzt ein Ja zur Mechanisierung voraus. Wenn das gegeben ist, wird die richtige Lösung gefunden werden.

Schließlich wäre noch der Behördentermin zur Erläuterung des Wege- und Gewässerplans und des Landschaftsplans zu nutzen, weil hier, wie ich schon sagte, die letzten Abstimmungen zu treffen sind und Gelegenheit besteht, sich zu vergewissern, ob die erwähnten Richtlinien zur Landschaftspflege beachtet wurden. Sicher wird man mir entgegen, daß die Naturschutzbehörden personell — zahlenmäßig und fachlich — gar nicht in der Lage sind, die angebotene partnerschaftliche Mitwirkung wahrzunehmen. Ich weiß das. Es wäre aber schon etwas gewonnen, wenn wir wenigstens die Zeit und die Kraft, die wir post festum für Kritik und Rechtfertigung vergeuden, vorher in die konstruktive Zusammenarbeit investierten.

Wie steht es um die Gegensätze?

Ich darf mich nun den Widersprüchen und Gegensätzen zuwenden. In einer Dokumentation des deutschen Naturschutzringes äußerte der erste Vorsitzende des Bundes Naturschutz in Bayern, Dipl.-Forstwirt H. WEINZIERL: „Ansatz zu Auseinandersetzungen zwischen Naturschützern und Landwirtschaft war seit jeher die Flurbereinigung.“ Die Naturschützer wußten die Vorteile und die Notwendigkeit der Flurbereinigung zu schätzen, und befürworteten deren Dringlichkeit auch uneingeschränkt. Wogegen sie sich aber wenden mußten, seien alle extremen Maßnahmen der Flurbereinigung z. B. kostspielige Entsteinungsaktionen in den kritischen Mittelgebirgslagen, die Beseitigung uralter Feldraine, die Zerstörung von prächtigen und typischen Heckenlandschaften, die Drainage der letzten Quellhorizonte, Vergewaltigung und Begradigung jeden Bachlaufes.

Lassen Sie mich von rückwärts beginnend dazu Stellung nehmen:

Ich lasse es offen, ob früher im Flurbereinigungsverfahren jeder Bachlauf begradigt wurde. Ich weiß es nicht. Ich habe auch in den alten Vorschriften keine entsprechenden Hinweise gefunden, was nicht heißen soll, daß „nicht sein kann, was nicht sein darf“.

Prof. O. KRAUS schreibt in seinem Aufsatz „Nur ein Bach“, daß eben dieser Bach, ich nehme an, daß er einen ganz bestimmten meinte, der Flurbereinigung im Wege sei. „Seine Windungen entziehen sich der mühelosen Berechnung und lassen keine einfachen, leicht bearbeitbaren Besitzgrenzen zu. Kein Wunder, daß er so manchem Ingenieur ein Dorn im Auge ist.“ In meiner fast 20jährigen Berufspraxis habe ich nicht erlebt, daß ein Bach aus vermessungstechnischen Gründen gerade gelegt wurde. Zu Beginn der 50er Jahre wurden aus Gründen der Verfahrensbeschleunigung die Bäche überhaupt nicht vermessen, man übernahm die bisherige Situation aus der

Flurkarte. Später wurden Vermessung und Berechnung durch Einsatz der Luftbildmessung und des Lochkartenverfahrens so automatisiert, daß 100 oder 1000 Punkte mehr oder weniger wirklich keine Rolle spielen.

Begradigen kostet außerdem viel Geld, auch das Geld der Grundeigentümer, die nicht bereit sind, ohne Grund Geld auszugeben. Gerade Bewirtschaftungsgrenzen lassen sich billiger dadurch erreichen, daß man beiderseits eines gewundenen Bächleins einen Streifen liegen läßt. Wenn ein natürlicher Bachlauf verändert wird, geschieht dies zur Beseitigung stauender Nässe oder zur Beseitigung einer schädlichen Überflutung. Bei schmalen Wiesentälern ist die Regelung der Wasserverhältnisse problematisch, da die Kosten oft im Mißverhältnis zum Erfolg stehen. Tut man nichts, ist die weitere Bewirtschaftung und damit auch eine wünschenswerte Offenhaltung des Tales in Frage gestellt.

Vielleicht bringt eine mögliche Nutzung als Fischweiher eine sinnvolle Lösung.

Die Flurbereinigung hat auch nichts gegen Hecken, sie müssen nur am richtigen Platz sein. Die Hecken standen bisher, wie ich schon sagte, an Grundstücksgrenzen; wenn wir die Grenzen ändern müssen, dann müssen wir zwangsläufig auch die Hecken ändern. Selbstverständlich sollen aber neue Hecken zur Verbesserung und nicht zur Verschlechterung der klimatischen Verhältnisse beitragen.

Über die Bodenverbesserungen in der Flurbereinigung wurde in der Fachtagung des höheren Flurbereinigungsdienstes vor zwei Jahren ausgiebig diskutiert. Ministerialrat BERGMEIER, ein Flurbereinigungsingenieur, faßte das Ergebnis der Aussprache wie folgt zusammen: „Bevor die Diskussion zu unserem Arbeitskreis abgeschlossen wird, darf ich, ich möchte fast sagen aus dem Herzen heraus, nochmals aufgreifen: Sind wir vorsichtiger mit unseren Bodenverbesserungsmaßnahmen. Denken wir an die zuwachsende neue Funktion — Erholungsfunktion der Landwirtschaft. Dränieren wir nicht zu viel, wehren wir uns gegen all diese überzogenen Anforderungen. Es gilt nur die Vorbedingungen für einen sinnvollen Maschineneinsatz zu schaffen. Es ist sinnlos heute, abseits liegende Streuflächen usw. einer Kultivierung zu unterziehen. Beseitigen wir die Verzahnungen zwischen Kulturland und Nichtkulturland, auch was im Kulturland liegt und nicht mit schweren Maschinen bewirtschaftet werden kann, bringen wir in Ordnung, aber dann hören wir auf! Das gleiche gilt für das Planieren, genau das gleiche, das möchte ich doch gerne nochmals gesagt haben.“

Wo sind da die Gegensätze?

Schwierigkeiten und Sorgen!

Die Notwendigkeit der Landschaftsgestaltung und Landschaftspflege wird von der ländlichen Bevölkerung nur schwer eingesehen. Dazu ein Brief des Bayer. Bauernverbandes vom 13. Februar d. J.: „Unser Mitglied möchte

sich gegen die Anpflanzung des Windschutzstreifens entlang seines Grundstücks wehren. Es ist Herrn . . . unerklärlich, warum plötzlich eine Windschutzpflanzung vorgenommen werden soll. Zugleich stellen wir namens und im Auftrag unseres Mitgliedes den Antrag, die Pflanzung nicht durchzuführen. Eine einmalige Abfindung für die dauernde Arbeits- und Bewirtschaftungerschwernis ist nach Ansicht von Herrn . . ., ungerecht.“ Um Mißverständnissen vorzubeugen, möchte ich ausdrücklich feststellen, daß nicht der Bayer. Bauernverband gegen Landschaftspflege ist; er mußte pflichtgemäß die Beschwerde und den Antrag seines Mitgliedes weitergeben.

Wir müssen noch mehr aufklären und überzeugen. Leider werden unsere Appelle nicht immer ernst genommen; wer immer wieder in Wort und Schrift als „Naturverschwandler“ angeprangert wird, ist nun einmal ein ungeeigneter Prophet in Sachen Landschaftspflege. Wir bezahlen neuerdings aus öffentlichen Mitteln den Teilnehmergeinschaften die Hälfte der für Pflanzungen in Anspruch genommenen Flächen; vielleicht bringt uns das weiter. Ich erwarte mir auch von einer Aufklärungswelle im Naturschutzjahr eine Besserung. Hoffentlich übersieht man dabei nicht, daß wir Flurbereiniger bei der „konzertierten Aktion“ Verbündete sein wollen, und schießt nicht in die falsche Richtung.

Eine weitere Schwierigkeit sind die Obstbäume. Früher wurde in der Flurbereinigung um jeden Baum gekämpft, heute ist es äußerst schwierig ein Abfindungsgrundstück mit Obstbäumen an den Mann zu bringen. Der bisherige Besitzer muß voll entschädigt werden, der neue Grundstückseigentümer empfindet die Bäume als Bewirtschaftungshindernis und will sie nicht übernehmen. Wir versuchen, die Übernahme der Bäume dadurch zu erleichtern, daß wir die Gelderstattungen senken. Im Jahre 1968 hatten wir bei der Flurbereinigungsdirektion Würzburg eine Differenz zwischen Geldabfindungen und Rückerstattungen von über 400 000,— DM. Trotz dieses Entgegenkommens und trotz der gesetzlichen Verpflichtung zur Übernahme wird es nicht gelingen, die Obstbäume in der Landschaft zu erhalten. H. WEINZIERN hat sich damit abgefunden, daß es neben der Zivilisation- und Erholungslandschaft die „Produktionslandschaft“ geben wird, die einer höchstentwickelten, vollmechanisierten und rationellen Agrarproduktion zu dienen hat. Er schrieb dazu im Januar 1969 in der Main-Post: „In dieser Landschaft wird der Raum für die Hecke, für das Feldgehölz, für den gewundenen Bachlauf kaum noch vorhanden sein.“ Für den gewundenen Bachlauf sehe ich nicht so schwarz, aber die Obstbäume wird man hinzunehmen müssen. Für sie wird in der Produktionslandschaft auf lange Sicht kein Raum mehr sein. Wir können dies nicht verhindern. Leider wird auch hierfür die Flurbereinigung den Sündenbock machen müssen, weil nicht jeder die Situation so objektiv sieht, wie H. WEINZIERN.

Im übrigen gibt es neuerdings, wie man im landwirtschaftlichen Wochen-

blatt lesen konnte, sogar Obstbaumrodungsprämien — Gott sei Dank nicht aus Mitteln zur Förderung der Flurbereinigung.

Die größte Schwierigkeit ist die Entwicklung der Sozialbrache; immer mehr landwirtschaftliche Nutzfläche wird nicht mehr bewirtschaftet, was zunehmend zur Verwahrlosung der Landschaft führt. Im Augustheft 1969 der „Inneren Kolonisation“ konnte man folgende Zahlen lesen: „Im Jahr 1968 wurden rd. 171 300 ha oder 1,2 % der landwirtschaftlichen Böden des Bundesgebietes nicht mehr bewirtschaftet; das waren 20 700 ha oder 14 % mehr als 1965.“ Im Raumordnungsbericht 1968 der Bundesregierung wird der „Rückzug der Landbewirtschaftung aus den Flächen, in denen unter ökonomischen Aspekten eine rentable Landbewirtschaftung auf die Dauer nicht mehr möglich ist“ als problematischer Vorgang im Hinblick auf die Landschaft erwähnt. Der Direktor des Landwirtschaftsamtes Aschaffenburg berichtete: „Die Sozialbrache erreichte in einigen Hochspessartgemeinden bereits nahezu 80 % der landwirtschaftlichen Nutzflächen. Da der Einzelne oft kaum fähig, bei guten anderweitigen Verdienstmöglichkeiten oft auch nicht gewillt ist, eine Änderung herbeizuführen, greift eine Resignation im Hinblick auf die Weiterbewirtschaftung des Bodens immer mehr um sich.“ Landwirtschaftsminister DR. BRÜNNER äußerte nach einem Bericht der deutschen Bauernzeitung vom 18. 12. 1969 in Stuttgart vor Journalisten, daß die im öffentlichen Interesse liegende Erhaltung der Kulturlandschaft nicht mehr überall gesichert werden könne, vor allem nicht in den landschaftlich schönen Gebieten des Schwarzwaldes und der anderen Mittelgebirge. Er befürchtete in diesem Zusammenhang, daß in einzelnen Kreisen des Landes Baden-Württemberg so viele Betriebe keine Hofnachfolger mehr hätten, daß in absehbarer Zeit die Bewirtschaftung von bis zu 50 % der LN in Frage gestellt sei.

Wir werden uns in der Flurbereinigung künftig verstärkt diesem Problem zu stellen haben. Wir werden in jedem Flurbereinigungsverfahren unterscheiden müssen, zwischen den entwicklungsfähigen landwirtschaftlichen Nutzflächen und denjenigen Flächen, die als „Negativstandorte“ wegen zu hoher Bearbeitungs- und Investitionskosten zwangsläufig aus der landwirtschaftlichen Nutzung ausscheiden werden. In den entwicklungsfähigen Flächen wird im Flurbereinigungsverfahren durch Beseitigung der Besitzzersplitterung, durch wegemäßige Erschließung und durch andere landeskulturelle Maßnahmen die künftige Bewirtschaftung zu sichern sein, wenn zudem eine genügende Anzahl von Auffangbetrieben, sei es mit ausbauwürdigen Hofstellen oder als Aussiedlungsbetriebe, vorhanden sind. Die übrigen Gebiete werden wir als „Erholungslandschaft“ so zu behandeln haben, daß sie einen hohen Erlebniswert behalten oder bekommen. Es wird zum Teil eine extensive landwirtschaftliche Nutzung durch Beweidung anzustreben sein. Die Süddeutsche Zeitung berichtete in diesem Zusammenhang im September 1969: „Auf den landwirtschaftlich nicht mehr genutzten Flächen im Elsavatal sollen Schafherden geweidet werden, um aus den

verstepten Gebieten wieder grünes Land zu machen, haben die Bürgermeister von fünf Gemeinden nach einer Besprechung mit Vertretern des Fremdenverkehrs und des Naturschutzes vorgeschlagen.“ Andere Flächen werden aufgeforstet oder sich selbst überlassen werden. Dieser Zielsetzung muß die Neuordnung im Flurbereinigungsverfahren Rechnung tragen. Wir werden diese Gebiete mit geringem Aufwand durch Wege erschließen, wobei in der Regel ein Erdweg genügen muß, wenn keine zusätzliche Funktion zu erfüllen ist. Wo die entsprechende Bereitschaft besteht, werden wir Flächen gegen Geldabfindung auffangen und der Gemeinde oder einer anderen Körperschaft zur Verfügung stellen. Im übrigen werden wir unter möglicher Beibehaltung bestehender Grundstücksgrenzen größere Besitzstücke zu schaffen haben, die dann von den neuen Besitzern für eine vernünftige, extensive Nutzung zur Verfügung gestellt werden können. Die Kosten der Flurbereinigung werden auf diese Weise dort sehr niedrig gehalten werden können, so daß auch in dieser Hinsicht keine vermehrte Produktion intensiviert wird. Ich weiß aber, daß eine solche, den natürlichen Gegebenheiten angepaßte Flurbereinigung auf Widerstand stoßen wird, weil sich die Bevölkerung in den „von Natur benachteiligten Gebieten“, um solche handelt es sich meistens, eine besondere Förderung und einen besonderen Ausbau in der Flurbereinigung erwartet.

Das beste Naturschutzgesetz

In der letzten Staatszeitung konnte man in dem Aufsatz „Internationale Kooperation zum Schutz der Natur“ lesen, daß der gestaltende Naturschutz künftig Vorrang vor dem bewahrenden haben müsse. Für einen so verstandenen Naturschutz bietet das Bundesflurbereinigungsgesetz die besten rechtlichen Grundlagen.

- § 34 FlurbG schützt die natürlichen Bestände;
- § 37 FlurbG stellt die Aufgabe, das Flurbereinigungsgebiet, „unter Beachtung der jeweiligen Landschaftsstruktur“ neu zu gestalten, „wie es das Wohl der Allgemeinheit erfordert“ und verlangt, daß u. a. „den Erfordernissen der Landesgestaltung, des Naturschutzes, der Landschaftspflege Rechnung zu tragen“ ist.
- § 38 FlurbG eröffnet zum ersten Mal gesetzlich die Möglichkeit, Landschaftspläne als „Vorplanung der Landschaftspflege“ auszuarbeiten, die „in dem möglichen Umfange zu berücksichtigen“ sind.
- § 41 FlurbG bietet die Möglichkeit, „landschaftsgestaltende Anlagen“ in den Wege- und Gewässerplan aufzunehmen und mit diesem in einem Planfeststellungsverfahren festzusetzen.
- § 45 FlurbG stellt „Naturdenkmale, Naturschutzgebiete sowie geschützte Landschaftsteile“ unter besonderen Schutz.
- § 47 FlurbG ermöglicht, Land für landschaftsgestaltende Anlagen bereitzustellen.
- § 50 FlurbG verpflichtet zur Übernahme der natürlichen Bestände, „deren Erhaltung wegen des Landschaftsbildes geboten ist“.

Im Flurbereinigungsverfahren wird nicht nur geplant sondern auch gehandelt. Von 1960—1968 wurden in Bayern im Flurbereinigungsverfahren

- 1 108 km Windschutzhecken angelegt,
- 173 ha Vogelschutzgehölze gepflanzt,
- 341 ha Quellschutzgebiete ausgewiesen und
- 512 ha aufgeforstet.

In dem gleichen Zeitraum wurden 5,5 Mio DM für Maßnahmen der Landschaftspflege ausgegeben.

Landschaft und Flurbereinigung — Widerspruch oder Synthese?

Von uns allen hängt es ab! Unser Ziel muß sein: *Synthese von Landschaft und moderner Landwirtschaft durch Flurbereinigung.*

Prof. ERNST sagte heuer auf der grünen Woche in Berlin: „Es ist leicht, programmatische Thesen über den Schutz der Natur und der Landschaft zu verkünden. Viel wichtiger als das Selbstgespräch unter den Naturschützern wäre aber der Dialog mit denen, die noch außerhalb stehen.“ Ich fühle mich zwar nicht als „Außenstehender“, bin aber gerne zum Dialog bereit.

Literatur:

- H. AUVERA: Die Rebhügel des mittleren Maingebietes, ihre Flora und Fauna. Abhandlungen des Naturwissenschaftlichen Vereins Würzburg 7 (1966)
- BERGMIEIER: Flurbereinigung und Landschaftspflege. — Berichte aus der Flurbereinigung. Herausgegeben vom Bayer. Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, München H. 5 (1969)
- R. BUCHWALD und W. ENGELHARDT: Handbuch für Landschaftspflege und Naturschutz — 1.—4. Band. Bayer. Landwirtschaftsverlag München (1968/1969)
- COSTA: Gepflegte Landschaft. Herausgeber: Bayer. Landesanstalt für Moorwirtschaft und Landkultur, München
- H. OFFNER: Soll unsere Landschaft weiter zerstört werden? — Schriften des Deutschen Gemeindetages, Bad Godesberg
- J. SCHNEEBERGER: „Die Flurbereinigung in der Neuordnung des ländlichen Raums“. Gemeindekurier Nr. 21 und 22 (1966)
— Ziel, Inhalt und Ausführung aller Fachplanungen im Neuordnungsgebiet vor Ausführung der Flurbereinigung. — Zeitschrift für Kulturtechnik und Flurbereinigung — Heft 2/1968
- H. WEINZIERL: Natur in Not — Naturschutz eine Existenzfrage. — Gersbach & Sohn Verlag, München
- Dokumentation zur bayerischen Fachtagung der Beamten und Angestellten des höheren Flurbereinigungsdienstes im Juni 1968. Herausgegeben vom Bayer. Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, München 1968
- Empfehlungen, Folge 2 „Beirat für Raumordnung“ vom Bundesministerium des Innern, Bonn

Zeitschrift „Innere Kolonisation“ Landschriften-Verlag GmbH., Berlin-Bonn.

26 (1943)

Die Westdeutsche Landwirtschaft. Herausgeber: Landwirtschaftliche Rentenbank,
Frankfurt/Main

Verfasser:

Dipl.-Ing. JOSEF SCHNEEBERGER, Leiter der Flurbereinigungsdirektion
Würzburg, 87 Würzburg, Zeller Straße 40